



**Der Oberbürgermeister  
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim  
Telefon +49 5121 301-1000  
Telefax +49 5121 301-1005  
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

Fraktion DIE LINKE  
im Rat der Stadt Hildesheim

06.07.2020

nachrichtlich an alle Abgeordneten  
des Rates der Stadt Hildesheim

**Anfrage zur Situation von geflüchteten Menschen  
Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Kara,

Ihre Anfrage vom 22.06.2020 beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

a) Es wurden Informationen in mehreren Sprachen ausgehängt und zum Teil auch an die Bewohnerinnen und Bewohner als Ausdruck ausgehängt. Parallel erfolgten Informationen in persönlichen Gesprächen. So ist das Team der Betreiberin in der Gemeinschaftsunterkunft Senkingstraße von Tür zu Tür gegangen, um die Bewohnerinnen und Bewohner in direkter Ansprache auf die Corona-Pandemie und die erforderlichen präventiven Verhaltensregeln aufmerksam zu machen.

b) Ja. Zwar ist der Anteil der Risikogruppe unter Flüchtlingen in der Regel nicht so hoch, da die Mehrzahl der Flüchtlinge im jungen oder mittleren Lebensalter sind. Soweit Einzelfälle bekannt waren, sind diese direkt angesprochen worden.

c) Es waren separate Wohneinheiten für den Eventualfall vorhanden. Eine Nutzung war aber nicht erforderlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Gemeinschaftsunterkunft Senkingstraße die gute Situation besteht, dass es sich um abgeschlossene Wohneinheiten mit jeweils eigener Küche und WC/Dusche handelt. Die Wohneinheiten werden jeweils von einer Familie oder einer Gemeinschaft von mehreren Einzelpersonen bewohnt.

d) Nein. Da erfreulicherweise kein Ausbruch von Covid 19 zu verzeichnen war, wurde kein zusätzliches medizinisches Personal abgestellt.

e) Nein. Im Falle eines Corona-Ausbruchs wäre der erste Schritt, Quarantäne- und andere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt als der für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Institution abzustimmen.

f) Nein.

Zu 2.

Die Stadt erhebt für die Unterbringung von wohnungslosen Personen – dazu zählen auch wohnungslose anerkannte Flüchtlinge – für die Nutzung ihrer Unterkünfte Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim. Die Gebührenordnung ist beigelegt. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Personen, die grundsätzlich noch einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, aber bereits eigenes Einkommen erzielen. Dabei ist die Höhe der Gebühr gedeckelt durch den Höchstsatz nach der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II. Nach alledem trägt das Jobcenter in fast allen Fällen die Kosten. Für jene wenigen Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, gilt die Härtefallklausel in § 9, nach der von der Erhebung einer Gebühr in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Zu 3.

a) Der Deutsche Städtetag hat die Stadt Hildesheim im vergangenen März angeschrieben und mitgeteilt, dass Deutschland beabsichtige, Flüchtlingskinder von den griechischen Inseln aufzunehmen. Es wurde gefragt, ob die Stadt Hildesheim bereit sei, geflüchtete Kinder aufzunehmen. Die Stadt hat darauf geantwortet, dass sie rechtlich nicht in der Lage sei, unbegleitete minderjährige Asylsuchende aufzunehmen, weil sie nicht Träger der Jugendhilfe sei (unbegleitete minderjährige Asylsuchende müssen vom zuständigen Jugendamt in einer speziellen Betreuungsform der Jugendhilfe untergebracht werden). Zugleich hat die Stadt zugesagt, ein Kind mit seinen Eltern und ggf. seinen Geschwistern aus dem Kontingent aufzunehmen (neben unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sollten auch Kinder, die wegen einer schweren Erkrankung behandlungsbedürftig sind, in Begleitung ihrer Familie nach Deutschland kommen).

b) Da die Stadt Hildesheim über kein eigenes Jugendamt verfügt, konnte auch keine Erklärung über die Bereitschaft, einen Teil der Kinder aufzunehmen, abgegeben werden. Dies kann allein der Kreis tun. Die Stadt hat allerdings durchaus in der Vergangenheit mehrfach ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Seenot- und anderen Flüchtlingen gegenüber dem Bundesinnenministerium mitgeteilt. Das Ministerium hatte in seiner Antwort im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Zuweisung von Flüchtlingen durch den Bund in Kommunen nicht stattfinden könne, sondern dass die Flüchtlinge zunächst in Aufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht würden. Das Land hat aber diese Bereitschaft der Stadt aufgegriffen, indem Anfang dieses Jahres fünf sudanesischen Bootsflüchtlinge, die zuvor in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen untergebracht waren, der Stadt Hildesheim zugewiesen wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingo Meyer

Anlage